

**Satzung
der Gemeinde Gnewitz über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Erneuerbare Energien
Barkvieren“ im Ortsteil Barkvieren**

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I.S. 3634), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, GVOBl. M-V 2024 S. 270) vom 16.05.2024, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnewitz auf ihrer Sitzung am 23.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnewitz hat auf ihrer Sitzung am 23.04.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.1 „Erneuerbare Energien Barkvieren“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die folgenden Flächen:

Flurstücke: 112, 113/1, 114/1, 115, 186, 215, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 224, 225, 226, 227, 230, 240/1, 240/2, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 282/5, 282/6, 283, 284, 285, 286, 287/1, 287/2, 288/1, 288/2, 288/3, 289, 290/2, 290/3, 291, 292, 293, 294, 295, 298, 300, 301, 302, 303, 305 der Flur 1, Gemarkung Barkvieren.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in einem Übersichtsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Gemeinde Gnewitz
ausgefertigt 24.04.2025

Martin Wollenhaupt
Bürgermeister der Gemeinde Gnewitz

